



Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-02-08-01
März 2005

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2005 –

Anspruch auf Versorgung mit dem fortschrittlichsten Hilfsmittel

(Hier: Oberschenkelprothese mit elektronisch gesteuertem
Kniegelenksystem)

An dieser Stelle erläutern wir vier nunmehr zugestellte Urteile des BSG vom 16. 9. 2004, die auf der Basis verschiedener Fallkonstellationen den Anspruch behinderter Menschen auf Erbringung eines, neuestem technischem Stand entsprechenden Hilfsmittels verdeutlichen. Dabei werden wir das Urteil in der Sache B 3 KR 20/04 R besprechen und zum Schluss auf Varianten der anderen Urteile hinweisen.

Das BSG hat in diesen Urteilen herausgestellt, dass, solange ein Ausgleich der Behinderung im Sinne des Gleichziehens mit gesunden Menschen nicht vollständig erreicht ist, die Versorgung mit einem fortschrittlicheren Hilfsmittel nicht unter Hinweis auf vorhandene anderweitige Versorgung abgelehnt werden kann. Eine nicht diesem Standard entsprechende Versorgung ist und bleibt keine Erfüllung des Anspruchs auf Versorgung. Dementsprechend liegt es nunmehr im eigenen Interesse der Träger, von vornherein entsprechend zu beraten und die fortschrittlichste Versorgung zu erbringen, um unnötige Ausgaben durch Erbringung unzureichender Hilfsmittel zu vermeiden.

Dr. Alexander Gagel
Dr. Hans-Martin Schian
Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Erstattung der Kosten für ein selbstbeschafftes C-Leg

(§ 31 SGB IX / § 33 SGB V iVm § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V / § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IX)

Zentrale Aussagen der Urteile:

1. **Solange ein Ausgleich der Behinderung im Sinne des Gleichziehens mit gesunden Menschen nicht vollständig erreicht ist, besteht ein Anspruch auf Versorgung mit dem fortschrittlichsten Hilfsmittel.**
2. **Der zuständige Träger kann die entsprechende Versorgung nicht unter Hinweis auf (u.U. erst kurz zuvor) erfolgte Versorgung mit einem weniger leistungsfähigen Hilfsmittel ablehnen.**
3. **Die Gebrauchsvorteile eines Hilfsmittels sind schon dann wesentlich, wenn sie sich im allgemeinen Alltagsleben auswirken und nicht nur besseren Komfort und bessere Optik bewirken.**
4. **Bei Hilfsmitteln bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen entspr. § 135 Abs. 1 SGB V.**
5. **Der behinderte Mensch ist berechtigt, sich das fortschrittlichere Hilfsmittel selbst zu beschaffen und Kostenerstattung zu verlangen, wenn der zuständige Träger die Erbringung ablehnt.**

Der Fall (B 3 RK 20/04 R):

Dem Kläger musste wegen einer Fehlbildung schon im ersten Lebensjahr der linke Unterschenkel in Höhe des Kniegelenks amputiert werden. Seitdem wird er fortlaufend von der zuständigen Krankenkasse mit Beinprothesen versorgt. Trotz der Behinderung absolviert er ein Studium, betreibt Sport und spielt im Orchester Violoncello.

Im Februar 2002 wurde ihm ärztlicherseits ein C-Leg verordnet (Kosten 41.707,58 DM). Die beklagte Krankenkasse lehnte den darauf gerichteten Antrag zunächst unter Hinweis auf die erst im April 1999 erbrachte Prothese herkömmlicher Art ab; später berief sie sich auf fehlende Zulassung dieser Prothesenart. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den Kläger erneut mit einer herkömmlichen Prothese (Kosten: 14.140, 98 Euro) versorgt.

Die Klage auf Versorgung mit einem C-Leg hatte Erfolg. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Das LSG hatte festgestellt, dass das **C-Leg dem Kläger erhebliche Gebrauchsvorteile** gegenüber herkömmlichen Prothesen biete. Es ermögliche ein nahezu physiologisches Gangbild, der Kraftaufwand beim Gehen werde reduziert, die Belastung von Wirbelsäule, Becken und gesundem Bein gemindert. Auch werde die beim Kläger in Anbetracht seiner Kurzsichtigkeit erhöhte Sturz- und Stolpergefahr erheblich reduziert. Diese Vorteile wirkten sich bei dem Lebenszuschnitt des Klägers laufend in seinem Alltagsleben aus.

Die Entscheidung:

Das BSG hat das Urteil des LSG bestätigt. Es hat ausgeführt, mit der **Neuversorgung** sei dem Anspruch des Klägers auf den erforderlichen und **nach dem Stand der Medizintechnik** möglichen Behinderungsausgleich (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V) nicht genügt worden; denn solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollständig erfolgt sei, könne die Versorgung mit einem wirksameren Hilfsmittel nicht abgelehnt werden.

Die in der Falldarstellung beschriebenen **Vorteile des C-Leg für den Kläger** seien vom LSG auf der Basis orthopädischer Gutachten **unangegriffen festgestellt** worden. Davon war auszugehen.

Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in § 135 Abs. 1 SGB V für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden vorgesehen seien, gebe es im Bereich der Hilfsmittelversorgung nicht. Die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Abs. 2 SGB V sei für den Anspruch des Berechtigten nicht maßgeblich. Es sei nur erforderlich, dass sie den Anforderungen des Medizinproduktgesetzes genügten. Diese würden durch eine CE-Kennzeichnung belegt. Es sei dann davon auszugehen, dass das Hilfsmittel grundsätzlich geeignet sei, den medizinischen Zweck zu erfüllen, den es nach Angaben des Herstellers besitzen solle, und dass es die notwendige Qualität besitze, die notwendig sei, um die Sicherheit des Benutzers zu gewährleisten. Die Funktionstauglichkeit und Qualität des Hilfsmittels brauche deshalb den Krankenkassen gegenüber nicht zusätzlich nachgewiesen zu werden, wenn die Prüfungen zur CE-Kennzeichnung durchgeführt und die Prüfberichte sowie technische Dokumentationen vorgelegt worden seien.

Der Einwand der Beklagten, der Kläger könne die Vorteile des C-Leg nur eingeschränkt nutzen und deshalb sei der Mehraufwand unverhältnismäßig, wurde zurückgewiesen. Unter Hinweis auf BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 44 betonte das Gericht vielmehr, dass **Gebrauchsvorteile** schon dann **wesentlich** sind, **wenn sie sich im Alltagsleben auswirken**. Im damals entschiedenen Fall sei der Gebrauchsvorteil darin gesehen worden, dass die Versicherte bei der durch § 9 Abs. 1 Satz 3 SGB IX besonders betonten Beaufsichtigung ihrer kleinen Kinder von der Verringerung der Sturzgefahr besonders profitiere. Den Ausführungen könne aber nicht entnommen werden, dass sich der Gebrauchsvorteil unbedingt in einem Lebensbereich auswirken müsse, der vom Gesetz besonders hervorgehoben werde.

Erheblich seien bereits Gebrauchsvorteile im normalen Alltag, wie sie das LSG festgestellt habe. Zwar reiche die bloße Annahme, das physiologische Gangbild eines C-Leg beuge auf Dauer einer Schädigung von Wirbelsäule und Gelenken besser vor, ohne Erfahrungen in der Praxis nicht aus, um einen wesentlichen Vorteil im Vergleich zu besonders gedämpften herkömmlichen Prothesen als belegt anzusehen. Darauf komme es in Anbetracht der sonstigen fehlerfrei festgestellten Gebrauchsvorteile für den Kläger aber nicht an.

Würdigung/Kritik:

Das BSG hat mit diesen Entscheidungen klare Linien gezogen, die bisher noch bestehende Zweifel beseitigen. Es hat klar die Voraussetzungen definiert, unter denen ein wirksameres Hilfsmittel zu erbringen ist. Das **Gleichziehen mit einem gesunden Menschen** ist Ziel und Maßstab. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, besteht Versorgungsbedarf.

Kurz **zuvor erbrachte Leistungen sind kein Ablehnungsgrund, wenn sie nicht dem so definierten Anspruch entsprechen.** Die Träger müssen selbst darauf achten, dass nicht durch unzureichende Leistungen Mittel vergeudet werden.

Sehr wichtig ist auch die Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen **Gebrauchsvorteile erheblich** sind. Das frühere Urteil, auf das sich das BSG bezieht, konnte noch so verstanden werden, dass Vorteile im Bereich besonderer privater oder beruflicher Belastungen oder Gefährdungen aufgezeigt werden müssten. Demgegenüber ist jetzt klargestellt, dass **Vorteile im normalen Alltag** des Leistungsberechtigten ausreichen. Als **Gegensatz** nennt das BSG Vorteile im Bereich der **Bequemlichkeit und der Optik**. Dazwischen gibt es allerdings zahlreiche Schattierungen des Ausmaßes von Vorteilen im Alltag. Wie hier zu werten ist, hat das BSG nicht gesagt. Sicherlich kann insoweit die Leistung nur versagt werden, wenn die sonstigen Vorteile die Vorteile im Alltag so überwiegen, dass letztere zur Randerscheinung werden. Dabei dürfte es sich aber um sehr seltene, besonders gelagerte Ausnahmefälle handeln.

Bedeutsam an diesen Urteilen ist auch, dass die **Voraussetzungen für die Zulassung** von Hilfsmitteln klargestellt wurde.

Die weiteren Entscheidungen:

In dem Rechtsstreit **B 3 RK 1/04 R** klagte ein **Orthopädiemeister**, der seit einem Verkehrsunfall linksseitig Oberschenkelamputiert war. Sein Antrag vom März 1998 auf Versorgung mit einer C-Leg-Prothese wurde abgelehnt. Die herkömmliche Versorgung sei ausreichend. Nachdem auch der Widerspruch zurückgewiesen worden war, hat sich der Kläger im September 2002 die **C-Leg-Prothese selbst beschafft**.

Das BSG hat einen Erstattungsanspruch nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V bejaht, da die Beklagte zu Unrecht die Versorgung mit einem C-Leg abgelehnt habe. Der Einwand der Beklagten, die **Gebrauchsvorteile** seien nicht erheblich, da der Kläger eine normale Tätigkeit ausübe, bei der Kinderbetreuung von der Ehefrau unterstützt werde und in ebenem Gelände wohne, wurde als unbeachtlich zurückgewiesen.

Der Rechtsstreit **B 3 KR 6/04 R** betraf eine linksseitig Oberschenkelamputierte Klägerin. Beruflich verrichtete sie als **Kundenberaterin in einem Call-Center** eine überwiegend sitzende Tätigkeit. Ihr Antrag auf Versorgung mit einem C-Leg wurde zurückgewiesen; sie sei mit herkömmlicher Prothese ohne weiteres in der Lage 1 km zu gehen, sich selbst zu versorgen und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Das BSG hat hierzu entschieden, dass eine **Kosten-Nutzen-Analyse** regelmäßig nicht anzustellen sei. Erhebliche Mehrkosten seien nur dann beachtlich, wenn die zusätzlichen Gebrauchsvorteile des neuen Hilfsmittels im Alltagsleben eher als gering und die dafür anfallenden Kosten im Vergleich zu dem bisher als ausreichend angesehenen Standard als unverhältnismäßig hoch einzuschätzen seien (st. Rspr. BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 44). Ein solcher Fall liege nicht vor, weil sich die **Vorteile des C-Leg im Alltagsleben der Klägerin nicht nur in Randbereichen** auswirkten.

Das Urteil in dem Rechtsstreit **B 3 KR 2/04 R** enthält gegenüber den vorgenannten Urteilen keine erwähnenswerten Besonderheiten.



Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Weitere Informationen finden Sie unter www.iqpr.de.